

Turngau Nahetal - Turngau Hunsrück

SV 1888 Niederwörresbach - MTV 1877 Bad Kreuznach - TV 1867 Bad Sobernheim - VfR Baumholder 1921 - SFG Bernkastel-Kues - TV Birkenfeld 1848 - TV 1895 Henweiler - TuS 1910 Herborn - TV Hermeskeil 1911 - TV 1889 Herrstein - JuTu Hüffelsheim 1912 - Idarer Turnverein 1873 - TuS 1909 Kirchberg - TuS 1862 Kim - TV 1868 Kusel - TV Lauschied - TuS Mackenrodt 1910/21 - TV 1848 Meisenheim - TV 1903 Merxheim - TuS 04 Monzingen - TV 09 Morbach - TV 1848 Oberstein - TV 1890 Odernheim - TV 03 Ramstein - TuS 1865 Rheinböllen - TV 1902 Rüdesheim - VfL 1902 Simmertal.



Mühlenweg 4 - 55758 Niederwörresbach – E-Mail: Vorstand@ktv-nahetal.de

Nahetal-Niederwörresbach e.V.

Satzung

der

"Kunstturnvereinigung Nahetal – Niederwörresbach e.V."

§ 1: NAME, SITZ UND ZWECK

1. Der am 03. Mai 1995 in Niederwörresbach gegründete Verein führt den Namen "Kunstturnvereinigung Nahetal – Niederwörresbach e.V.". Kurzbezeichnung "KTV Nahetal". Der Verein ist Mitglied des Turnverbandes Mittelrhein e.V. (TVM) und des Sportbundes Rheinland. Die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Turnverbandes Mittelrhein e.V. werden vom Verein und seinen Mitgliedern anerkannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Niederwörresbach und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden.
Die Aufgabe des Vereins vollzieht sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.
Er ist eine Interessenvertretung des Gerätturnens, die innerhalb der Turnarbeit der Vereine und Verbände dem Leistungsturnen zu einer angemessenen Stellung verhelfen möchte.
Sein Ziel ist es, den angeschlossenen Vereinen bei der Heranbildung turnerischen Nachwuchses zu helfen und das Leistungsturnen zu fördern, damit Mannschaften in den Leistungsklassen des Deutschen Turnerbundes (DTB) gestellt werden können.

§ 2: ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann werden:
 - a.) Turnverbände,
 - b.) Turngaue,
 - c.) Mitgliedsvereine des Deutschen Turnerbundes (DTB),
 - d.) Fördervereine,
 - e.) und jede natürliche Person.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben möchte, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Die Bestätigung der Aufnahme oder die Ablehnung des Antrages erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 3 : DIE MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein besteht aus:
 - a.) Mitgliedsvereinen, Turngauen, Turnverbänden und Fördervereinen,
 - b.) Vollmitgliedern,
 - c.) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
 - d.) und Ehrenmitgliedern.
2. Erklärung zu den Mitgliedern:
 - a.) Mitgliedsvereine, Turngaue und Turnverbände aus dem Deutschen Turnerbund (DTB).
Ein Förderverein muss keinem Verband angehören.
 - b.) Vollmitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - c.) Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.
 - d.) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins und des Sportes besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Weiteres regelt die Ehrenordnung.

§ 4: BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss bis spätestens 30.09. eines Jahres eingereicht werden, damit sie bis zum Ende

des laufenden Kalenderjahres wirksam werden kann. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Gelder, usw., die sich noch im Besitz des Mitgliedes befinden, sind sofort zurückzugeben.

3. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a.) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b.) wegen Nichtzahlen von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c.) wegen schweren Verstoßes gegen Interessen des Vereins oder groben Verhaltens,
 - d.) wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich Mitteilung zu machen. Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss, binnen vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses, schriftlichen Widerspruch beim Vorstand des Vereins einlegen. Der Widerspruch muss bei der nächsten Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung behandelt werden.

§ 5: BEITRÄGE

Die Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6: STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

1. Jedes Mitglied nach § 3 .1 a, b und d hat eine Grundstimme, ebenso alle jugendlichen Mitglieder, die das 16 Lebensjahr vollendet haben.
2. Zusätzlich erhalten Mitglieds- und Fördervereine 2 Stimmen, Turngaue und Turnverbände 4 Stimmen.
3. Wählbar sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und alle geschäftsfähigen Mitglieder der Mitglieds- und Fördervereine, Turngaue und Turnverbände.
4. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
5. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht.
Als Jugendvertreter können nur Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

Der Jugendvertreter hat Sitz und Stimmrecht im Vorstand.

6. Eine Stimmenbündlung ist nicht möglich.

§ 7: VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung,
- b.) der Vorstand,
- c.) der Trainerrat,
- d.) Ausschüsse,
- e.) Kommissionen.

§ 8: MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn es:
 - a.) der Vorstand beschließt, oder
 - b.) $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Gründe, beim 1. Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand, und zwar durch schriftliche Einladungen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Vorschläge zur Satzungsänderung sind in der Tagesordnung aufzuführen.

Regelmäßige Gegenstände dieser Tagesordnung sind:

- a.) Totenehrung,
- b.) Jahresberichte,
- c.) Kassenbericht,
- d.) Bericht der Kassenprüfer,
- e.) Wahl eines Versammlungsleiters,
- f.) Entlastung des Vorstandes,
- g.) Wahlen,
- h.) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

6. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand nach § 9 Abs. 1 a bis 1 e und die Kassenprüfer.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Anträge zur Mitgliederversammlung sind, bis spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung, schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Personenbezogene Anträge über hauptamtliche Mitarbeiter und Honorarkräfte sind nicht zulässig.
10. Der Versammlungsleiter führt die Entlastung des Vorstandes durch und leitet die anstehenden Wahlen ein.
11. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 9: VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b. dem/der Kassenwart/in,
 - c. dem/der Schriftführer/in,
 - d. dem/der Pressewart/in,
 - e. dem/der Sportwart/in,
 - f. dem/der Vertreter/in der Jugend,
 - g. dem/der Vertreter/in der Eltern,
 - h. der Gaufachwart/in Gerätturnen weiblich oder dessen Vertreter/in (Wird berufen.)
 - i. der Gaufachwart/in Gerätturnen männlich oder dessen Vertreter/in (Wird berufen.)
 - j. dem/der 1. Beisitzer/in (Kann nur vom Turngau Nahetal berufen werden.),
 - k. dem/der 2. Beisitzer/in (Kann nur vom SV Niederwörresbach berufen werden.),
 - l. dem/der 3. Beisitzer/in (Kann nur vom Turnverband Mittelrhein berufen werden.),
 - m. dem/der Cheftrainer/in. (beratend).
2. Jedes Vorstandsamt beinhaltet ein Stimmrecht, bis auf das des Cheftrainers bzw. der Cheftrainerin. Der/die Cheftrainer/in hat im Vorstand nur eine beratende Funktion.

3. Die Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Der Vorstand wird auf jeweils 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind.
5. Die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden wird in der Geschäftsordnung geregelt. Die Wahl der Stellvertreter findet unter den Vorstandsmitgliedern statt.
6. Die Vertreter der Jugend und der Eltern werden aus den jeweiligen Reihen gewählt.
7. Die Fachwarte Gerätturnen weiblich und männlich oder deren Vertreter werden vom Turngau Nahetal berufen.
8. Der Vorstand kann mit drei Beisitzern ergänzt werden, die nur vom Turngau Nahetal (TGN), dem SV Niederwörresbach und dem Turnverband Mittelrhein (TVM) berufen werden können.

§ 10: AUFGABEN DES VORSTANDES

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
2. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und Versammlungen.
Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Die Aufgaben des Vorstandes sind in der Geschäftsordnung geregelt. Dazu gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Personen als Berater zu den Vorstandssitzungen hinzu zu ziehen.
5. Der Vorstand entscheidet, nach Rücksprache mit seinen Gremien, über Personalangelegenheiten.
6. Der Vorsitzende sowie der Pressewart sind beratende Mitglieder im Trainerrat, in allen Ausschüssen und Kommissionen.

§ 11: TRAINERRAT

1. Dem Trainerrat gehören an:
 - a.) der/die Sportwart/in als Vorsitzende/r,
 - b.) der/die Cheftrainer/in,
 - c.) alle Vertragstrainer der KTV,
 - d.) die Fachwarte Gerätturnen weiblich und männlich des Turngau Nahetal,
 - e.) der/die Pressewart/in (beratend),
 - f.) der/die 1. Vorsitzende (beratend).
2. Der Trainerrat tagt nach Bedarf. Seine Aufgaben sind in der Geschäftsordnung geregelt.
3. Über die Sitzungen wird jeweils ein Protokoll geführt, das der Protokollführer und der Vorsitzende zu unterzeichnen haben. Dieses Protokoll ist dem Vorstand des Vereins vorzulegen.

§ 12: AUSSCHÜSSE

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf des Vereins Ausschüsse einzusetzen. Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 13: KOMMISSIONEN

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf des Vereins Kommissionen einzusetzen. Die Zahl der Mitglieder dieser Kommissionen wird vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Insbesondere kommen in Frage:

- a.) Satzungskommission
(Für eine neue Satzung oder Ordnung bzw. für Änderungen.)
- b.) Findungskommission
(Zur Suche von Vorstandsmitgliedern.)
- c.) Schlichtungskommission usw.

§ 14: KASSENPRÜFER

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Kassenwartes.

§ 15: JUGENDARBEIT

Die Jugendarbeit ist in der Jugendordnung, die im Rahmen der Vereinssatzung erstellt wurde, geregelt. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen dieser Jugendordnung.

§ 16: GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17: PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Vorsitzenden und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle werden vom Schriftführer verwaltet.

§ 18: EHRUNGEN

Die Bestimmungen über die Verleihung von Ehrungen sind in der Ehrenordnung des Vereins geregelt.

§ 19: AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a.) der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b.) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt - nach Bezahlung der Schulden - das noch vorhandene Vermögen an den Turngau Nahetal e.V., mit der Zweckbestimmung, dass

dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Gerätturnens verwendet wird.

5. Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 20: SCHLUSSBESTIMMUNG

Die Satzung ist beim 1. Vorsitzenden jederzeit einzusehen.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.11.2007 beschlossen.

Damit entfällt die bisher gültige Satzung.

Niederwörresbach, den 23. November 2007

Rolf Schwabacher

- Komm. 1. Vorsitzender -

1. Satzungsänderung:

In der Mitgliederversammlung am 20.03.2009 wurde die Änderung des § 8 Abs. 2, in der Satzung beschlossen.

Niederwörresbach, den 20. März 2009

Kurt Werner Presser

- 1. Vorsitzender -